



Beispiel: Gewinn Fr. 85.-

(Fr. 15.- + Fr. 20.- + Fr. 25.- + Fr. 25.- = Fr. 85.-)



Win for Life Deluxe • Auflage: 1'000'000
Preis: Fr. 15.- • Auszahlungsquote: 58.00%
Trefferquote: 33.64% • Plansumme: Fr. 15'000'000.-
Letzter Verkaufstermin: 31.01.2027

240'000	x	15.-	=	3'600'000.-
43'000	x	20.-	=	860'000.-
20'500	x	25.-	=	512'500.-
24'500	x	30.-	=	735'000.-
2'100	x	45.-	=	94'500.-
3'750	x	50.-	=	187'500.-
600	x	60.-	=	36'000.-
* 300	x	75.-	=	22'500.-
325	x	90.-	=	29'250.-
1'320	x	100.-	=	132'000.-
10	x	1'000.-	=	10'000.-
4	x	5'000.-	=	20'000.-
2	x	10'000.-	=	20'000.-
1	x	2'440'000.-	=	2'440'000.-
336'412	x			8'699'250.-

* In diesen Trefferklassen sind auch Kombinationen möglich:

z.B. Fr. 15.- + Fr. 20.- + Fr. 25.- + Fr. 25.- = Fr. 85.-

Spielregeln

- Rubbeln Sie die Felder «GEWINNZAHLEN», «1. CHANCE», «2. CHANCE» und «BONUS» auf. Stimmt eine oder mehrere der «GEWINNZAHLEN» mit einer Zahl in den Feldern «1. CHANCE», «2. CHANCE» und «BONUS» überein, sind die dazugehörigen Beträge gewonnen. Finden Sie in den Feldern «1. CHANCE» oder «2. CHANCE» insgesamt 3-mal das Wort «WIN», so gewinnen Sie sofort 1 Million Schweizer Franken plus Fr. 6'000.- monatlich während 20 Jahren.

Bemerkung: Es sind mehrere Gewinne pro Los möglich.

Spielreglement gedrucktes Los «Win for Life Deluxe»

Artikel 1

«Win for Life Deluxe» ist der Name eines Rubbelloses der Swisslos Interkantonale Landeslotterie, im folgenden Swisslos genannt. Das vorliegende Reglement gilt als Zusatz zum bestehenden Reglement «Gedruckte Los-Produkte: Generelle Teilnahmebedingungen» der Swisslos und betrifft ausschliesslich «Win for Life Deluxe».

Artikel 2

Der Hauptgewinn besteht aus einem sofort ausbezahlten Einmalgewinnbetrag in der Höhe von CHF 1 Million und einer monatlich ausbezahlten, während 20 Jahren laufenden Rente von CHF 6'000 (vor Abzug der Steuern).

Die Rente ist persönlich und nicht übertragbar.

Artikel 3

Verstirbt der Gewinner innerhalb von zwei Jahren nach dem Losgewinn, werden die Rentenbetroffene, die bis zum Ablauf der ersten zwei Jahre zur Ausrichtung gelangt wären und noch nicht ausbezahlt wurden, als Einmalzahlung an die Erben ausgerichtet.

Der Anspruch der Erben wird fällig, sobald diese ihre Erbberechtigung rechtsgenügend nachgewiesen haben. Der Anspruch der Erben verjährt in jedem Falle fünf Jahre nach dem Tod des Erblassers.

Die Erben haben den Tod des Losgewinners unverzüglich der Swisslos zu melden. Leistungen, welche die Swisslos in Unkenntnis des Ablebens des Losgewinners ausgerichtet hat, sind in voller Höhe an die Swisslos zurückzuerstatten, soweit die Leistungen den Betrag übersteigen, auf den die Erben nach diesem Reglement Anspruch haben.

Verstirbt der Gewinner nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Losgewinn, verfallen sämtliche noch nicht zur Auszahlung gelangten Rentenbetroffene zugunsten des Lotteriezwecks.

Artikel 4

Der Gewinner des Hauptgewinns kann anstelle der in Artikel 2 beschriebenen monatlichen Rentenzahlung und des Einmalgewinnbetrags (Variante A) den Hauptgewinn als Einmalgewinnzahlung beziehen (Variante B).

Bei Variante A gelangen über 20 Jahre insgesamt CHF 2.44 Millionen zur Auszahlung (Einmalgewinnbetrag in der Höhe von CHF 1 Million und 20 Jahre lang eine monatliche Rente von CHF 6'000, was CHF 1.44 Millionen entspricht).

Bei Variante B gelangt eine sofort auszurichtende Einmalgewinnzahlung in der Höhe von CHF 1.75 Millionen zur Auszahlung.

Bei beiden Varianten erfolgt auf dem den Steuerfreibetrag von CHF 1 Million übersteigenden Gewinnanteil ein Verrechnungssteuerabzug.

Artikel 5

Einmalgewinnauszahlungen im Sinne der Variante B im Artikel 4 erfolgen nur nach Eintreffen einer entsprechenden, verbindlichen schriftlichen Erklärung seitens des Gewinners.

Swisslos stellt dem Gewinner ein vorgedrucktes Formular für diese Erklärung zur Verfügung.

Der Gewinner hat das Formular rechtsgültig unterschrieben innerhalb von 30 Tagen an die Swisslos zu retournieren. Die Frist kann um maximal weitere 30 Tage verlängert werden.

Artikel 6

Dieses Reglement gilt ab der Serie Nr. 2083 und wurde am 05.01.2023 von der Gespa – Interkantonale Geldspielaufsicht genehmigt.